

**Rad- und Sportverein
Hohenmemmingen e.V.**



Neufassung der Satzung

zur Hauptversammlung des RSV Hohenmemmingen am 28.03.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze
§ 3	Verbandszugehörigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Ausschluss
§ 8	Mitgliedsbeiträge
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10	Ehrungen
§ 11	Organe des Vereins
§ 12	Hauptversammlung
§ 13	Außerordentliche Hauptversammlung
§ 14	Vorstand
§ 15	Haftung Vorstand
§ 16	Kassenprüfer
§ 17	Ordnungen
§ 18	Strafbestimmungen
§ 19	Datenschutz
§ 20	Auflösung des Vereins
§ 21	Inkrafttreten

Anlagen:
Vereinsorganigramm

Hinweis:
In den nachfolgenden Paragraphen werden keine Unterscheidungen nach Geschlechtern vorgenommen. Es sind jedoch immer bei Angaben zu Funktionen oder Personenkreisen beide Geschlechter angesprochen.

Rad und Sportverein Hohenmemmingen e.V.

89537 Giengen an der Brenz

Vereinssatzung des Rad- und Sportvereins (RSV) Hohenmemmingen e.V.

Präambel

Zur Hauptversammlung des RSV Hohenmemmingen am 28.03.2025.07.2021 beschließt

das Organ der Hauptversammlung gem. §11 der bisherigen Satzung, eine Neufassung der zuletzt gültigen Satzung vom 30.07.2021

Notwendige Änderungen aufgrund Rückmeldungen vom Amtsgericht oder vom Finanzamt können ohne neuerlichen Beschluss durch die Mitgliederversammlung, stattdessen durch Beschluss des Vorstandes, umgesetzt werden.

Die Neufassung der Satzung und die ggf. erstellten Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung Rad- und Sportverein Hohenmemmingen e.V.

In den weiteren Satzungs-Paragraphen mit dem Kürzel „RSV“ genannt.

2. Der RSV ist die am 10.09.1930 vollzogene Vereinigung des im Jahre 1923 gegründeten Radfahrvereins „Wanderlust“ Hohenmemmingen und des zu dieser Zeit in Hohenmemmingen bestehenden Fußballclubs.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Giengen an der Brenz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim (Registernummer VR 256) eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen, konfessionellen und homophobistischen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbund und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen). In der Folge nur Mitglied genannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Personen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters dieser Person.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein (1) Jahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet
 - mit freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - bei Auflösung des Vereins
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gem. §26 BGB bis spätestens 30. September des aktuellen Austrittsjahr und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem (1) Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen.
3. Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt.
4. Mitglieder, welche mit Ämtern oder Funktionen im Verein betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
5. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurück zu geben. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei (2) Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

2. Ausschlussgründe können sein, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt

3. Der Ausgeschlossene kann aus seinem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche stellen. Für Jugendliche, Schüler und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und über die Vereinsmedien veröffentlicht.

2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden stets zum 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Bei einem Vereinseintritt bis zum 31.08. wird der volle Mitgliedsbeitrag berechnet. Beim Vereinseintritt ab dem 01.09. werden 50% des Mitgliedsbeitrags zur Zahlung fällig.

3. Weitere Beiträge werden vom Vorstand Finanzen zu einem von ihm festgesetzten Termin eingezogen.

4. Der Verein ist zur Erhebung einer Finanzumlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Diese Umlage ist ein nichtperiodischer Pflichtbeitrag, welcher entsprechend dem jeweiligen Beschluss der Hauptversammlung zu entrichten ist. Die Umlage kann nur einmal im Jahr erhoben werden und es besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Mitgliedsbeitrags im Erhebungsjahr. Der Umlagebeitrag kann monatlich, je Quartal, halbjährlich oder als Jahresbetrag eingezogen werden.

5. Alle unter Absatz 1-4 zu leistenden Beitragszahlungen und deren technisch organisatorische Abwicklung ist in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
3. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Jedes über 16 Jahre alte ordentliches Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist die Volljährigkeit erforderlich.
5. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vereinseigentum zu schützen. Zur Verfügung gestellte Sachgüter sind sorgsam zu behandeln und entsprechend aufzubewahren. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied.
7. Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll die Bereitschaft vorliegen, bei außersportlichen Vereinsaktivitäten zur Erhaltung des Vereinsgeländes, der Sachanlagen und einem soliden Finanzhaushalt des Vereins aktiv mit zu wirken.
8. Dem Gesamtvorstand obliegt es für alle Vereinsaktivitäten zur Wahrung und Sicherung des Vereinsvermögens bei den Mitgliedern Arbeitsleistungen einzufordern.
9. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des WLSB.
10. Mitglieder die aus einem Ehrenamt oder dem Verein ausscheiden, sind verpflichtet, Materialien, insbesondere Schriftstücke die für die weitere Arbeit des Vereins von Bedeutung sind, an ihre Amtsnachfolger bzw. den Vorstand weiterzugeben.
11. Sachgüter welche mit Mitteln des Vereins gekauft wurden, alle Schlüssel für Vereinsheim und städtische Gebäude sowie finanzielle Zuwendungen (z.B. Vorkasse), welche den Mitgliedern und Übungsleitern zur Ausübung ihrer Tätigkeiten und zu sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wurden, sind an den Vorstand (nach §26 BGB) umgehend zurück zu geben.

§ 10 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen und für Verdienste um den Verein.
2. Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaften.
3. Die Ehrungsordnung schreibt die Details der Ehrungsarten vor.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).
2. Organ des Vereins ist der Vorstand gem. §14.

§ 12 Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei (3) Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Gienger Stadtnachrichten oder in den örtlichen Pressenachrichten der Heidenheimer Zeitung. Dabei ist der Termin mit Uhrzeit, Veranstaltungsort und die Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenberichte für Haupt- und Wirtschaftskasse
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gem. § 8 der Vereinssatzung.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beratung und Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, -neufassung und Auflösung des Vereins
- Beschluss von Ehrungen gem. der Ehrungsordnung

3. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem weiteren Mitglied gestellt werden. Sie müssen zwei (2) Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand gem. §26 BGB eingereicht werden. Später eingehende Anträge oder gestellte Anträge unmittelbar bei der Hauptversammlung können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel (66,67%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln (75%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Bei Wahlvorschlägen nicht anwesender Mitglieder ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgesetzten mit einzureichen.

7. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Hauptversammlung beschließt.

8. Wird eine Satzungsänderung vorgenommen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

9. Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen müssen mit ihrem ganzen Wortlaut im Versammlungsprotokoll enthalten sein und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

Hinweis: Gem. §71 BGB werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister die Änderungen wirksam. Ebenso sind die Veränderungen des vertretungsberechtigten Vorstands unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Diese Anmeldung muss jedoch mittels öffentlich beglaubigter Erklärung durch

einen Notar oder Ratsschreiber (§§ 77 BGB) erfolgen.

10. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und einem der drei Vorstände gem. § 14 zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Er ist weiterhin zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel (25%) aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Einladung und Abwicklung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung unter §12 erläutert.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

1. Den Vorstand des Vereins bilden:

I. 1. Die aus der Hauptversammlung gem. §26 BGB gewählten Vorstände (mindestens zwei) und ggfs. weitere Vorstände gem. §14 Absatz 2.

- Im Sinne des §26 BGB für die Vereinsvertretung im Außenverhältnis (Abwicklung von Rechtsgeschäften) sind die gewählten Vorstände berechtigt den Verein zu vertreten.
- Diese Vorstände sind im Vereinsregister einzutragen.
- Der Verein wird bei allen Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gem. §26 BGB vertreten.
- Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine von mindestens einem weiteren Vorstand unterschriebene Einzelvollmacht mit Zweckbeschreibung der Vollmacht vorliegt.

II. Aus der Hauptversammlung gewählte Beiratsmitglieder.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder kann flexibel gestaltet werden.

Gewählte Beiratsmitglieder dürfen in den Sportabteilungen eine ergänzende ehrenamtliche Funktion ausüben.

Der Leiter der Fußball-Abteilung und sein Stellvertreter sind durch deren Wahl gleichzeitig Beiratsmitglied des Gesamtvereins.

III. Aus den Abteilungen/Gruppierungen entsendete Beiratsmitglieder.

Diese können einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Absatz 1/I – 1/III wird im weiteren Wortlaut der Satzung als Gesamtvorstand bezeichnet.

2. Vorstandserweiterung im Innenverhältnis

- Bei weniger als 5 gewählten Vorstandsmitgliedern kann der Gesamtvorstand weitere Vorstände im Innenverhältnis wählen. Insgesamt darf die Anzahl von 5 Vorständen laut §14 Satz 1 nicht überschritten werden.

Hinweis:

Zum Absatz 1 und 2 ist die Anlage „Vereinsorganigramm“ zu beachten.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gem. § 26 BGB ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 € bis 2.000 € die Zustimmung des Vorstands gem. Vereinsorganigramm mit einfacher Mehrheit notwendig ist. Die Zustimmung ist im Sitzungsprotokoll schriftlich festzuhalten. Bei Rechtsgeschäften über 2.000 € ist die Zustimmung vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit notwendig.
4. Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorstands usw.
6. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt (jedoch maximal 3 Monate nach Ablauf der Wahlperiode).
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Gesamtvorstand kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
8. Das vom Vorstand kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied muss bis zu den Neuwahlen dieser ehrenamtlichen Position durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
9. Alle vor Satzungsänderung/-neufassung gewählten Vorstands-/Beiratsmitglieder mit einer darüber hinausgehenden Wahlperiode verbleiben in ihrer Funktion im Gesamtvorstand gem. § 14 Abs.1.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten (z.B. Bildungsmaßnahmen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit) werden nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bildungsmaßnahme gültigen und steuerlich anwendbaren Reisekostenabrechnung ersetzt. Die Zustimmung zur Bildungsmaßnahme ist durch den Vorstand gem. §26 BGB und die Vorstände im Innenverhältnis maßgebend.
12. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen. Ebenso können Mitglieder, welche regelmäßig wiederkehrende Aufgaben im Verein bearbeiten bzw. durchführen, eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Dies wird seitens des Vorstandes individuell beschlossen.
13. Differenzierte, überschneidende Wahlperioden sowie Erläuterungen zur Vorstandserweiterung nach Absatz 2 werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Haftung Vorstand

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei (2) Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei (2) Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen. Bei der Prüfung kann der Vorstand teilnehmen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer bei der Hauptversammlung die Entlastung.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
5. Mitglieder des Gesamtvorstands sind als Kassenprüfer ausgeschlossen.
6. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Abteilungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Eine Ordnung ist vom Gesamtvorstand zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 18 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich unbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gem. §7 Abs. 1 der Satzung

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vom Verein genutzten EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer (Mandatsreferenznummer) zugeordnet. Ebenso wird das Mitglied der auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Abteilung zugeordnet.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung

sowie Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen und Ordnungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, über Social-Medien und sonstige vereinsseitig genutzte Print- und Tele- sowie elektronische Medien. Der Verein übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung in öffentlichen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Dies betrifft insbesondere aufgrund des vorgegebenen elektronischen Spielberichts Bogens des Württembergischen Fußballverbandes die Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen.

Weiterhin sind Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre davon betroffen.

Ehrungen und Geburtstagsgratulationen sind ebenfalls davon betroffen.

Hierbei können Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen zu.

4. Einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten muss vom Mitglied ausdrücklich gegenüber dem Vorstand gem. §26 BGB widersprochen werden.

5. Bei einer Ehrung oder Geburtstagsglückwünschen eines Mitglieds kann der Veröffentlichung gegenüber der für die Ehrung beauftragten Person widersprochen werden.

6. Einer von den Sport-Verbänden vorgeschriebenen Veröffentlichung von personenbezogenen Daten kann nicht widersprochen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75%) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von zwei Dritteln (66,67%) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75%) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei (2) Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Giengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.